# Mitgliedsantrag

**Hamburg-Airport-Friends e.V.**

Stand: 01.2025

Wir freuen uns, dass **Du dich** dazu entschieden hast, dem **Hamburg Airport Friends e.V.** beizutreten. Dazu müsstest du bitte noch das folgende Formular vollständig ausfüllen.

## PERSONENDATEN

(Angaben werden zu Vereinszwecken gespeichert und unterliegen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung DSGVO)

Vorname:

Nachname:

Straße:

Hausnummer:

PLZ:

Ort:

Telefon:

Mobiltelefon:

Email:

Möchtest Du in unsere Whatsapp-Gruppen?

Geburtsdatum:

Vereins-Themen ☐ Luftfahrt-Themen ☐

Eintrittsdatum:

restliche Themen ☐

Ich möchte folgenden Sparten beitreten: ☐ Spotter ☐ Foto/Film/Video ☐ Umwelt ☐ Sammler/Tauscher/Modellbau

(es können mehrere Sparten ausgewählt werden)

## MITGLIEDSBEITRAG

**Um den Verwaltungsaufwand gering zu halten, bitten wir um ein SEPA-Lastschriftmandat.**

Hiermit ermächtige ich **Hamburg Airport Friends e.V.** den Jahresbeitrag (**Stand 01/2025**) in Höhe von **Betrag:**

€ 28,00 für Einzelmitglied
€ 38,00 für Ehepaare / Lebensgemeinschaft
€ 12,00 für Schüler/Studenten/Azubis [2]
€ 20,00 für 1 Person mit Beeinträchtigung [1]
€ 32,00 für Ehepaare 1 Person mit Beeinträchtigung [1]
€ 28,00 für Ehepaare 2 Person mit Beeinträchtigung [1]

**[1] Bei Vorlage eines gültigen Schwerbehindertenausweises.**
**[2] Bei Vorlage eines gültigen Studentenausweises/Ausbildungsnachweis.**

Für die Erstellung des Mitgliedsausweises benötigen wir ein Foto. Bitte mit dem Antrag an mitgliederbetreuung@hamburg-airport-friends.de senden

**jährlich** im Voraus zu Lasten meines Kontos bis auf Widerruf einzuziehen:

**Gläubiger-Identifikationsnummer des Hamburg Airport Friends e.V.: DE95ZZZ00000693167**

IBAN: _____

Ihre IBAN und BIC finden Sie z. B. auf Ihrer GIROCARD oder Kontoauszug.

BIC: _____

Kreditinstitut: _____

abweichender Kontoinhaber _____

Ort, Datum
(Angaben werden nur zu Vereinszwecken gespeichert.)

Unterschrift Kontoinhaber

Kontoinhaber (Druckbuchstaben)

## UNTERSCHRIFT: _____

Ort, Datum, Unterschrift (Bei Minderjährigen: Unterschrift des Erziehungsberechtigten)

Mit dieser Erklärung trete ich dem **Hamburg Airport Friends e.V.** bei. Durch den Beitritt entstehen gegenüber dem **Hamburg Airport Friends e.V.** keinerlei finanzielle, materielle sowie sonstige Forderungsansprüche. Die Mitgliedschaft kann mit einer Fristeinhaltung von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Eine Rückerstattung von bereits gezahlten Beträgen ist nicht möglich. Der Vorstand von **Hamburg Airport Friends e.V.** behält sich das Recht vor, Mitglieder in begründeten Ausnahmefällen auszuschließen. (Der Verein ist steuerlich als gemeinnützige Institution anerkannt.)

Hamburg Airport Friends e.V.
Flughafenstr. 1-3, Gebäude 235
22335 Hamburg
Internet: https://www.hamburg-airport-friends.de
E-Mail Adresse: mitgliederbetreuung@hamburg-airport-friends.de

Bankverbindung:
Hamburger Volksbank eG (BLZ 201 900 03)
Konto-Nr.: 11767707
IBAN: DE67201900030011767707
BIC: GENODEF1HH

# Satzung des Hamburg Airport Friends e.V.

## § 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Hamburg Airport Friends e.V.“ (HAF). Er hat seinen Sitz in Hamburg. Ist am 6. Januar 2000 gegründet und am 6. April 2000 in das Vereinsregister unter VR 16487 eingetragen worden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein „Hamburg Airport Friends e.V.“ ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Der HAF unterstützt seine Mitglieder bei der Bilddokumentation von Flugzeugtypen, bei der Dokumentation von Starts und Landungen sowie weitestgehend bei Sammlertätigkeit u.ä.

2. Der HAF hält oder sucht Kontakt zu nahestehenden Einrichtungen der Luftfahrt und Airlines, um diese zu besichtigen und um qualifizierte Referenten zu gewinnen.

3. *Wurde gestrichen*.

4. Der HAF verfolg keine wirtschaftlichen oder parteipolitischen Zwecke.

5. Der HAF verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne der Abschnitte „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

6. Mittel des HAF dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mittel des Vereins.

7. Die Begünstigung von Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen sind unzulässig.

# Satzung des Hamburg Airport Friends e.V.

## § 3 Die Mitgliedschaft

### A. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung und durch eine Aufnahmebestätigung vom Vorstand.
   Bei Minderjährigen ist die Einwilligung der(s) gesetzlichen Vertreter(s) erforderlich.
   Damit wird die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge durch den/die gesetzliche(n) Vertreter übernommen.
   Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
   Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
   Durch die Beitragserklärung erkennt das Mitglied die Satzung an, und es erhält einen Mitgliedsausweis, dieser bleibt Eigentum des Vereins.

3. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins, zur Stellung von Anträgen und zur Beteiligung an den Beratungen und Abstimmungen in der Mitgliederversammlung.

4. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein, ebenso alle Rechte am Vereinsvermögen. Der Mitgliedsausweis ist abzugeben.

### B. Ehrenmitgliedschaft

1. Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2. Ehrenmitglieder, mit deren Zustimmung vorausgesetzt, sind für ihre Person beitragsfrei und ohne Stimmrecht.

### C. Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch

   a) Tod

   oder

b) einfache schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand, unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils zum Ende eines jeden Kalenderjahres.

2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn dieses Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seine Pflichten gegenüber dem HAF nicht nachkommt, insbesondere fällige Beiträge oder Umlagen nicht bezahlt, oder den Interessen des HAF zuwiderhandelt. Vor dem beabsichtigten Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen eine Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung verlangen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über den Ausschluss. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Rückständige Mitgliedsbeiträge oder Umlagen bleiben jedoch fällig.

## § 4 Beiträge

1. Zur Erfüllung seiner Vereinspflichten erhebt der Verein einen laufenden Beitrag. Die Beiträge der Mitglieder sind nach einer Beitragsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist, zu erheben. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Bezahlung ihrer Beiträge und etwaiger Umlagen verpflichtet.

## § 5 Organe

Die Organe des HAF sind:

1. **Die Mitgliederversammlung**
2. **Der Vorstand**

### 1. Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
   a. die Wahl des Vorstandes
   b. die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern
   c. die Entgegennahme des vom Vorstand aufzustellenden Jahresabschlusses und des Haushaltsvoranschlages sowie der Jahresbericht der Abteilungen
   d. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Beschlussfassung über die Beitragsordnung und etwaiger Umlagen
   e. die Entlastung des Vorstandes
   f. die Änderung der Satzung
   g. die Berufung eines auszuschließenden Mitgliedes
   h. die Verwendung des Vermögens der HAF
   i. die Auflösung des HAF
   j. die Bestätigung, der durch den Vorstand eingesetzten Abteilungen

**2. Der Vorstand**

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im 1. Quartal des Kalenderjahres statt. Sie wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung unter Beifügung der Tagesordnung einberufen, wobei eine Einladungsfrist vom mindestens 3 Wochen einzuhalten ist. Anträge zur Versammlung sind in Schriftform, vierzehn Tage vor dem Zeitpunkt der Absendung der Einladung beim Vorstand einzureichen, um eine Aufnahme in die Tagesordnung zu erlangen.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei einer Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden geleitet.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

*Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können der Vorstand im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (in Höhe von derzeit maximal 840,00 €) je Vorstandsmitglied ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes.*

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, Gäste können durch den Vorsitzenden der Versammlung zugelassen werden.

# § 6 Abstimmung und Wahlen

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur bei persönlicher Anwesenheit ausgeübt werden.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, gefasst.

Wenn mindestens 10 Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen, ist de m Folge zu leisten.

Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Das Stimmrecht entfällt, wenn ein Mitglied bis zur Eröffnung der Mitgliederversammlung mit dem laufenden Beitrag im Rückstand ist.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von ¾ der stimmberechtigten Mitglieder.

Wenn die dafür erforderliche Anzahl der Abstimmungsmitglieder in der Versammlung nicht erreicht wird, so ist innerhalb der in der Satzung vorgehaltenen

Formen und Fristen (von 3 Wochen) eine neue Versammlung einzuberufen, die mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder entscheidet.

Stimmenthaltungen zählen als nicht anwesend.

## § 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Außerordentliche Mitgliederversammlung können jederzeit vom Vorstand einberufen werden, wenn besondere Gründe vorliegen.

   oder

2. wenn mindestens 20% der Mitglieder dieses schriftlich, unter Angabe von Gründen, verlangen.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem

   a) geschäftsführenden Vorstand:
      1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister.
   b) erweiterten Vorstand: dem geschäftsführenden Vorstand, dem Schriftführer, dem Pressesprecher sowie den Abteilungsleitern.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von 1. und 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister gemeinschaftlich vertreten. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gem. § 26 BGB.

3. Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren, einzeln, mit Stimmenmehrheit gewählt.

   In der Wahlversammlung ist geheim abzustimmen, wenn mindestens 10 Mitglieder in der Versammlung dies wünschen.

   Stimmenthaltungen zählen als nicht anwesend.

   In graden Jahren werden der 1. Vorsitzende, und der Schatzmeister gewählt.
   In ungeraden Jahren werden der 2. Vorsitzende, der Pressesprecher, der Schriftführer gewählt.

   Die Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten turnusmäßigen Versammlung, für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

4. Ist bei Ablauf der Amtszeit eine Neuwahl noch nicht erfolgt, bleibt das alte Vorstandsmitglied bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden erstattet.
   Die Geschäftsführung des Vereines muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des Vereinszwecks gerichtet sein und den Bestimmungen entsprechen, die die Satzung über die Voraussetzungen von steuerlichen Vergünstigungen enthält.
   Zum Nachweis hierfür sind ordnungsgemäße Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben zu führen.
   Der Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben Abteilungen bzw. Ausschüsse einsetzen und ggf. wieder auflösen sowie Mitarbeiter berufen und ggf. abberufen.
   Im Übrigen gibt sich der Vorstand seine Geschäftsordnung selbst.

6. Die Beschlüsse des Vorstandes werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern des erweiterten Vorstandes, darunter die des 1. und 2. Vorsitzenden, erforderlich.
   Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende dieser Sitzung.

7. Jedes für ein zurückgetretenes Vorstandsmitglied neu gewähltes Mitglied kann nur für dessen restliche Wahlperiode gewählt werden.

8. Tritt der gesamte Vorstand zurück, so hat das an Lebensjahren älteste, aktive Mitglied des Vereins eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, mit dem einzigen Punkt der Tagesordnung, einen neuen Vorstand zu wählen.

## § 9 Ausschüsse / Abteilungen

1. Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden und Mitarbeiter berufen.

2. a) **Abteilungen**
   Für die durch den Verein betreuten Aufgaben bestehen Abteilungen, die im Bedarfsfall durch Beschluss des erweiterten Vorstandes gegründet werden.

   b) **Aufgaben der Abteilungen**
   Die Abteilungen sind Träger:
   - der aktiven Betätigung

Hugenottenallee 171a 63263 Neu-Isenburg, die es unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

4. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

5. Bei Auflösung einzelner Abteilungen durch den Hauptvorstand, geht das Abteilungsvermögen an den Verein über.

## § 11 Änderungen

Redaktionelle Änderungen von Vorschriften des Gesetzgebers oder der Behörde zur Satzung kann der Vorstand vornehmen.

## § 12 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Sitz des Hamburg Airport Friends e.V. ist Hamburg.

Hamburg, den 16. Juli 2022